

Amtsblatt
des Amtes Schlei-Ostsee
Kreis Rendsburg-Eckernförde



Jahrgang 2018

19.10.2018

Nr. 30

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde und seinen Außenstellen in Fleckeby, Damp und Rieseby erhältlich oder kann im Abonnement (2,00 € pro Ausgabe) vom Amt-Schlei-Ostsee bezogen werden; außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-schlei-ostsee.de eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der „Eckernförder Zeitung“ hingewiesen.

Inhaltsverzeichnis

1. Sitzung der Gemeindevertretung Fleckeby am 24.10.2018 (S. 02)
2. Möglichkeit des Widerspruches gegen die Datenübermittlung nach § 50 Bundesmeldegesetz (S. 03)

Bekanntmachung

Gemeinde Fleckeby



24340 Eckernförde, 15. Oktober 2018

Am **Mittwoch, dem 24.10.2018**, findet um **19.30 Uhr** im Feuerwehrgerätehaus, Fleckeby, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung statt.

Tagesordnung

Öffentlich zu behandelnde Tagesordnungspunkte

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Anfragen der Gemeindevertreter/innen
7. Gesamtäumlichen Planungskonzept
8. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 einschl. Umweltbericht
9. Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III einschl. Karte, Umweltbericht und FFH-Vorprüfung
10. Datenblätter zu den Potential- und Vorrangflächen
11. Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Fleckeby für den Bereich "Baugebiet Südring"
12. Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplans des Landes S.-H.
13. Abstimmung über die weitere Vorgehensweise zur Gastronomie im Bürger- und Sportzentrum

Vorschlag für als nicht öffentlich zu behandelnde Tagesordnungspunkte

14. Grundstücksangelegenheit

Öffentlich zu behandelnde Tagesordnungspunkte

15. Bekanntgaben

Rainer Röhl
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

Nach § 50 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde in nachstehend genannten besonderen Fällen Auskünfte erteilen:

1. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitigen Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.
2. Die Meldebehörde darf auf Verlangen von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Dabei werden Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums übermittelt. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.
3. Adressbuchverlagen darf zum Zweck der Herausgabe von Adressbüchern Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden.

*Die betroffenen Personen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz zu **widersprechen**.*

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige (Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Abs. 2 BMG von diesen Familienangehörigen den Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionszugehörigkeit, derzeitige Anschriften, Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie Sterbedatum übermitteln.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Datenübermittlung mitgeteilt.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim Amtsdirektor des Amtes Schlei-Ostsee, Ordnung und Soziales/Bürgerbüro, Holm 13, 24340 Eckernförde.

Bereits vor dieser Bekanntmachung erhobene Widersprüche werden berücksichtigt.

Eckernförde, 15.10.2018

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Ordnung und Soziales
Im Auftrag
gez. Kinza